



GEMEINDE HEIMSCHUH

Mitglied des Naturparkes „Südsteiermark“

8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32

Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4

E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at



Sachbearbeiter: VB Mag. Roland Kratzer – Nst. 11

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der
Fahrbahn - Verkehrsbeschränkungen und Ver-
kehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaß-
nahmen

Heimschuh, am 25.06.2024

Der Bürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 – Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBl.Nr. 43/2024) nachstehende

VERORDNUNG

kund.

Auf Grund des Antrages der Firma Granit Bauunternehmung GmbH in 8025 Graz, Feldgasse 14 vom 25.06.2024 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für das beantragte Teilstück der Gemeindestraße-Nr. 33 „Lahnweg“ (GSt-Nr. 504 EZ 50000 KG 66124 Heimschuh), anlässlich der beabsichtigten Baumaßnahmen (Herstellen von Stützmauern für den Hochwasserschutz Sulm) zum voraussichtlichen Baubeginn mit 15.07.2024 bis zum Ende der Bauarbeiten am 15.11.2024 der angeführten Gemeindestraße bzw. Gemeindestraßenteilstückes mit folgenden straßenpolizeilichen Maßnahmen verordnet:

- **Geschwindigkeitsbeschränkung (30 km/h) jeweils 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m danach (§ 52 lit a. Ziffer 10a)**
- **Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 52 lit a. Ziffer 10b)**
- **Wartepflicht bei Gegenverkehr 10 m vor der Engstelle für jene Fahrspur welche eingengt wird. (§ 52 lit. a Ziffer 5)**
- **Wartepflicht bei Gegenverkehr 25 m vor dem Arbeitsbereich (§ 53 (1) Ziffer 7a)**
- **Gefahrenzeichen „Baustelle“ jeweils 50 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereiches (§ 50 Ziffer 9 StVO)**
- **Gefahrenzeichen Fahrbahnverengung jeweils 50 m vor Beginn und Ende des Baustellenbereichs (§ 50 Ziffer 8 StVO lit b und lit c) – jeweils passend zur Fahrbahnverengung links- bzw. rechtsseitig**

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 StVO 1960 idgF. BGBl.Nr. 52/2024 sind die Arbeitsbereiche durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote abzusichern.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung der Hinweiszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“, „Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h“, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ sowie dem Verkehrszeichen „Baustelle“, gemäß § 52 lit. a Ziffer 5, 10a, 10b und § 50 Ziffer 8 lit b und lit c und 9, sowie § 53 Abs. 1 Ziffer 7a 1960 idgF. BGBl-Nr. 52/2024.

§ 2

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Antragsteller hat die Dauer der Sperren auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Angeschlagen am: 25.06.2024

Abgenommen am:

Bürgermeister



Alfred Lenz